



Volleyballclub
Spada Academica Zürich

Statuten

des Volleyballclub

Spada Academica

Zürich

vom 29. Juni 2026

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Volleyballclub Spada Academica Zürich (im weiteren Text Verein genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein und ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley), des Regionalen Volleyballverbandes (SVRZ), des Vereins zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport (VERSA) und des Akademischen Sportverbandes (ASVZ).
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Zürich.

2. Zweck

Der Verein ist bestrebt,

- 2.1. den Volleyballsport in den Schüler*innen- und Studierendenkreisen zu verbreiten,
- 2.2. Talente zu suchen und für den wettkampfmässigen Volleyball vorzubereiten,
- 2.3. Teams aufzustellen, zu trainieren und Volleyball als Leistungssport zu betreiben.
- 2.4. Das gesamte Vereinsangebot und die sportliche Förderung richten sich nach den Prinzipien und Stufen des Rahmenkonzepts FTEM Schweiz von Swiss Olympic und Swiss Volley, um eine ganzheitliche, altersgerechte und nachhaltige Entwicklung der Spieler*innen im Breitensektor sowie im Leistungssport zu gewährleisten.

3. Ethik-Statut

- 3.1. Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- 3.2. Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Spada Academica angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 3.3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
- 3.4. Der Verein überprüft neue Nachwuchstrainer*innen gemäss den Richtlinien von VERSA.
- 3.5. Zur Wahrung der Integrität des Sports verpflichtet sich der Verein zur aktiven Vermittlung und Einhaltung der Regeln zur Vermeidung von Wettkampfmanipulation. Für alle Organe, Trainer*innen, Spieler*innen und Helfer*innen des Vereins gelten folgende Pflichten:
 - **Kein Wetten:** Es ist untersagt, auf eigene Wettkämpfe oder Wettkämpfe der eigenen Sportart zu wetten.
 - **Keine Insiderinfos weitergeben:** Vertrauliche Informationen (z.B. über Verletzungen, Taktiken oder Aufstellungen) dürfen nicht für Wetten oder an Dritte weitergegeben werden.
 - **Keine Manipulation:** Jede Absprache oder absichtliche Beeinflussung des Spielausgangs oder einzelner Spielereignisse ist strengstens verboten.
 - **Meldepflicht:** Besteht ein begründeter Verdacht oder ein Annäherungsversuch zur Wettkampfmanipulation, ist dies unverzüglich dem Vorstand oder direkt der Meldestelle von Swiss Sport Integrity zu melden.
- 3.6. Der Verein bekennt sich zu einem nachhaltigen und umweltbewussten Sportbetrieb. Er beachtet und fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten und Vereinsaktivitäten (wie Trainings, Meisterschaftsbetrieb und Events) die aktuellen Empfehlungen und Richtlinien des Fachverbandes (Swiss Volley) sowie von Swiss Olympic zum

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Dem Verein können alle, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Glaube oder Nationalität, beitreten. Der Verein stellt sicher, dass seine Regeln, Strukturen und Abläufe niemanden benachteiligen und die Teilhabe am Vereinsleben für alle Mitglieder diskriminierungsfrei und inklusiv gestaltet ist.

Im Verein ist grundsätzlich folgende Mitgliedschaft möglich:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied
- Trainer*in

4.2. Eintritte, Aufnahmen, Ernennung der Ehrenmitglieder

Anmeldungen können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

4.21 Aktive

Über die Aufnahme oder Ablehnung eine*r Bewerber*in entscheidet der Vorstand. Die von ihm aufgenommenen Mitglieder sind mit der Anmeldung lizenzberechtigt.

4.22 Passivmitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des Jahresbeitrages erworben.

4.23 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Volleyballsport im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder kriegen auf Wunsch Informationen und Einladungen zu Anlässen, auch wenn sie keinen Mitgliederbeitrag mehr leisten.

4.3. Austritte und Ausschluss

4.31 Aktive

Das Austrittsbegehren ist bis einen Tag vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten, vorbehaltlich anderslautender, vom Vorstand genehmigter Bestimmungen für die Spieler*innen der leistungsgerichteten Teams.

4.32 Passivmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

4.33 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen (z.Bsp. grober

Verstoss gegen das Ethik-Statut) entscheidet der Vorstand.

4.4. Gebühren und Mitgliederbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedergebühren und -beiträge entscheidet die Generalversammlung.

4.5. Mitgliederbeiträge ab 2026/2027

	Team mit 1 Training/W	Team mit 2+ Trainings/W
Aktive, Mixed	330.-	440.-
Passive	75.-	75.-
Studierende und Junior*innen	175.-	230.-
Pendlerlizenz	175.-	230.-
Vorstand, int. Schiris	0.-	0.-

Zusätzlich zum Mitgliederbetrag muss die Lizenzgebühr bezahlt werden. Wer in mehreren Teams spielt (ausgenommen Vorstand, Int. Schiedsrichter, Studierende und Junior*innen), bezahlt für die Kategorie mit dem höchsten Betrag.

4.6. Bussen bei Meisterschaftsspielen

Führt unsportliches Verhalten zu Bussen in Meisterschaftsspielen, so sind diese durch die betreffende Person zu bezahlen.

4.7. Entschädigung von Trainer*innen

Trainer*innen Ausbildung	1 Training/W	2 + Trainings/W
Ohne Ausbildung	800.-	1320.-
J&S Grundkurs, T und TC	1100.-	1815.-
TB und TA	1300.-	2145.-

- Spesen sind in diesen Vergütungen inbegriffen
- Nachwuchstrainer*innen erhalten zusätzlich einen Betrag von maximal 1000.- der J&S-Gelder (Details siehe Dokument Nachwuchskonzept)
- Trainer*innen von Nationalliga Teams erhalten zusätzlich 1000.- Spesen. Der Vorstand hat für NL-Trainer jedoch einen Verhandlungsspielraum.
- Nationalliga Teams können zusätzlich eine*n Assistenztrainer*in einsetzen. Diese*r erhält maximal die Hälfte der Entschädigung aus obenstehender Tabelle (und keine Spesen)

-
- Ab einer Vergütung von mehr als 2300.- muss der Lohn arbeitsrechtlich mit Sozialabzügen berechnet werden.

4.8. Tritt eine Person während des Vereinsjahres ein, muss sie ab dem 1. Januar noch 50% des Jahresbeitrages entrichten.

4.9. Als Junior*innen gelten Aktive, die am 31. Dezember des Jahres, in welchem das Vereinsjahr beginnt, das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Als Studierende gelten Aktive in einem Lehrverhältnis, die am 31. Dezember des Jahres, in welchem das Vereinsjahr beginnt, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Studierende haben sich jährlich über das Lehrverhältnis auszuweisen.

Spieler*innen mit einer Pendlerlizenz bei Spada zahlen die Hälfte des aktuellen Mitgliederbeitrages, sofern sie weniger als 50% der Trainings besuchen.

5. Vereinsvermögen und Haftung

5.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

5.2. Jedes Jahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

6. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor*innen

6.1. Die Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Aktiv- und Passivmitglieder verfügen über eine Stimme.

Die ordentliche GV ist einmal im Jahr, vor Beginn der Volleyballsaison, vom Vorstand einzuberufen. Eine ausserordentliche GV immer dann, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die ordentliche GV muss allen Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus angekündigt werden. Spätestens eine Woche vorher müssen allen Mitgliedern die Traktandenliste, der Rechnungsabschluss und das Budget zugestellt werden.

Zur Behandlung nachstehend aufgeführter Geschäfte ist ausschliesslich die GV zuständig:

- Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten GV und Rechnungsabschluss (nach Kenntnisnahme des Revisor*innenberichtes)
- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der TK
- Wahl des*der Präsident*in, des*der Vizepräsident*in, des*der Technischen Leiter*in, des*der Kassier*in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisor*innen
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Ausschlüsse sowie über Ablehnung von Eintrittsgesuchen
- Festsetzung der Mitgliedsgebühren und -beiträge
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Statutenänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins

Ausser den statutarischen Geschäften behandelt die GV Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sofern diese auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Die Beschlüsse der GV benötigen zu ihrer Verbindlichkeit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Beschlüsse über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins und über Statutenänderungen, welche das 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen erfordern.

Die GV ist beschlussfähig, wenn eine Mindestzahl von Mitgliedern anwesend ist. Diese Mindestzahl errechnet sich aus der Summe der Anzahl Vorstandsmitglieder und Anzahl aktiver Teams der letzten Saison.

6.2. Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der GV für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Er vertritt den Verein nach aussen und verfügt über alle Kompetenzen, ausgenommen diejenigen, welche der GV vorbehalten sind. Er hat bei seiner Tätigkeit die Beschlüsse der GV zu befolgen.

Der Vorstand ernennt bei Bedarf Kommissionen, setzt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest und kontrolliert ihre Tätigkeit. Er beschliesst die Anstellung von Trainer*innen (bei Nachwuchstrainer*innen nach Überprüfung gemäss VERSA-Richtlinien).

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsident*in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der*die Präsident*in oder Vizepräsident*in und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand thematisiert und regelt den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten regelmässig. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, persönliche, geschäftliche oder sonstige Interessen, die im Widerspruch zu den Interessen des Vereins stehen könnten, gegenüber dem Gesamtvorstand offenzulegen. Bei Geschäften oder Beschlüssen, die ein Vorstandsmitglied direkt betreffen, tritt dieses für die entsprechende Verhandlung und Abstimmung in den Ausstand.

6.3. Die Teams

Die Teams sind für die in ihrer Liga erforderlichen Schiedsrichter*innen-Mandate verantwortlich. Bis Ende Jahr meldet der*die MV dem*der technischen Leiter*in, welche vereinsinternen Schiedsrichter*innen in der nächsten Saison gestellt werden, wer den Schiedsrichter*innenkurs besuchen wird oder wie viele externe Mandate beschafft werden müssen. Vereinsinterne Schiedsrichter*innen müssen keinen Mitgliederbeitrag ausrichten. Die Beschaffung der Schiedsrichter*innen-Mandate erfolgt über den*die technische*n Leiter*in. Die Kosten für die externen Mandate übernimmt das Team.

6.4. Nationalliga-Teams

Nationalliga-Teams sind verpflichtet, für die vom SVBV vorgeschriebenen Junior*innen-Teams die notwendigen Trainer*innen zu besorgen und vorzuschlagen.

6.5. Die Rechnungsrevisor*innen

Der*Die Rechnungsrevisor*in und der*die Ersatzrevisor*in werden von der GV für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der*Die Revisor*in (resp. der*die Ersatzrevisor*in) hat die Jahresrechnung zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten sowie einen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.

6.6. **Datenschutz**

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder ausschliesslich verhältnismässig und zweckgebunden zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie zur Mitgliederverwaltung. Der Verwendungszweck wird den Mitgliedern bei der Datenerhebung offengelegt.

Nach dem Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden dessen personenbezogene Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechnigte Vereinsinteressen dem entgegenstehen. Das nähere Verfahren wird über das offizielle Abmeldeformular des Vereins geregelt.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2026 genehmigt.
Sie ersetzen alle bisherigen.

Statutenrevisionen:

- GV vom 24. August 1973 (Ziff. 5.1, 5.2 und 5.3)
- GV vom 23. August 1974 (Ziff. 2.3, 3.1, 3.3 und 5.1)
- GV vom 29. August 1975 (Ziff. 5.2 und 5.3)
- GV vom 23. Juni 1978 (Ziff. 3.2 und 3.3)
- GV vom 27. Juni 1980 (Ziff. 5.4 neu und 5.5 bisher 5.4)
- GV vom 28. Juni 1984 (Ziff. 3.1 und 5.1)
- GV vom 8. Juni 1990 (Ziff. 5.1)
- GV vom 24. Mai 1991 (Ziff. 5.2)
- GV vom 11. Juni 1993 (Ziff. 1.1, 3.1, 3.22, 3.32 und 5.1)
- GV vom 22. Juni 1994 (Ziff. 3.5 neu)
- GV vom 14. Juni 1996 (Ziff. 1.1)
- GV vom 13. Juni 1997 (Ziff. 3.5)
- GV vom 11. Juni 2001 (Ziff. 3.5)
- GV vom 2. Juni 2010 (Ziff. 5.1 letzter Absatz und 5.5)
- GV vom 16. Juni 2012 (Ziff. 3.5 3.6 und 3.7)
- GV vom 14. Juni 2014 (Ziff. 3.5)
- GV vom 18. Juni 2016 (Ziff. 3.5)
- GV vom 10. Juni 2017 (Ziff. 5.3 letzter Absatz)
- GV vom 07. Juni 2018 (Ziff. 3.5)
- GV vom 29. Juni 2019 (Ziff. 3.7)
- GV vom 11. Juni 2020 (Ziff. 5.3)
- GV vom 24. Juni 2021 (Ziff. 3.5)
- GV vom 30. Juni 2022 (div. Anpassungen, gemäss GV-Prokoll)
- September 2022 (div. Änderungen bzgl. Genderformulierungen)
- GV vom 27. Juni 2023 (neu: 3. Ethik Statut, 4.8.)
- GV vom 19. Juni 2024 (div. Änderungen, gemäss GV Protokoll)
- GV vom 29. Juni 2026 (div. Änderungen, gemäss GV Protokoll)

Zürich, 29. Juni 2026

Der Präsident
Peter Stettler